



RSVL

Reglement

Spezialfinanzierung

**Vorfinanzierung Liegenschaften des
Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt**

**der Einwohnergemeinde
3257 Grossaffoltern**

Einwohnergemeindeversammlung vom 01.12.2017

Die Gemeinde Grossaffoltern erlässt gestützt auf

Art. 87 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111) und das Organisationsreglement vom 06. Juni 2016

folgendes

Spezialfinanzierungsreglement

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie von Abschreibungen im Bereich der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens im Allgemeinen Haushalt. Einlagen und Entnahmen werden über ein Bilanzkonto der Kontogruppe 293 "Vorfinanzierungen" verbucht.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Die jährliche Einlage richtet sich nach den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes der Gemeinde Grossaffoltern. ² Das finanzkompetente Organ gemäss Organisationsreglement beschliesst die jährliche Einlage mittels Budget und/oder Nachkredit.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompetenten Organs Beträge für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie für die jährlichen ordentlichen Abschreibungen entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2017.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Niklaus Marti

Andrea Burri

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. Oktober 2017 bis und mit 1. Dezember 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Grossaffoltern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde ordnungsgemäss publiziert.

Grossaffoltern, 4. Dezember 2017

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Burri